

demokratischen Zentralismus und auf der Grundlage des Planes das ihnen in Gestalt der Fonds anvertraute Volkseigentum; durch ihre Tätigkeit mehrten sie das Volkseigentum. Der Inhalt der Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe usw. im Hinblick auf das ihnen vom Staat zur Nutzung und Mehrung anvertraute Volkseigentum, ihre Fondsbefugnisse, sind engstens mit ihrer Stellung und den durchzuführenden Aufgaben im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß verbunden. Das genossenschaftliche sozialistische Eigentum ist Eigentum des Kollektivs der Genossenschaft. Auf dem sozialistischen Eigentum beruhen die vertragsrechtlich zu erfassenden Kooperationsbeziehungen der Wirtschaft ebenso wie die Versorgungsbeziehungen der Bürger. Der sozialistische Staat gewährleistet mit Hilfe des sozialistischen Rechts die Entwicklung und den Schutz der Eigentumsverhältnisse. -> *Eigentumsschutz*

**Eigentumsschutz:** wichtige Aufgabe des gesamten sozialistischen Rechts, mit rechtlichen Mitteln Angriffe auf das -> *Eigentum* abzuwehren und die durch widerrechtliche Beeinträchtigung verursachten Schadensfolgen zu beseitigen. Der E. erfolgt durch die Verfassung und durch Normen des Staatsrechts, Wirtschaftsrechts, Arbeitsrechts, Agrarrechts, Zivilrechts, Strafrechts usw. Die zivilrechtlichen Herausgabe-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche ermöglichen es dem Eigentümer, bei Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes die Herausgabe der Sache zu verlangen und bei Störungen im Gebrauch der Sache die Beseitigung der Störung zu fordern. Auf diese Weise erfolgt ein wirksamer Schutz des -> *persönlichen Eigentums* der Bürger. Einen besonderen Rechtsschutz genießt das -> *sozialistische Eigentum*. In Art. 10 Abs. 2 der Verf. der DDR wird ausdrücklich bestimmt, daß es die Pflicht des sozialistischen Staates und

seiner Bürger ist, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehrten. Das bedeutet vor allem die Verpflichtung, durch staatliche Leitung und Planung, durch die Produktions- und Geschäftstätigkeit der Betriebe, durch schöpferische Arbeit und Mitwirkung aller Bürger das sozialistische Eigentum mit dem Ziel höchster Ergebnisse für die Gesellschaft zu nutzen und zu mehrten. Diese Verfassungsbestimmung enthält für alle staatlichen Organe, Betriebe und Bürger das Gebot, keinerlei Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums als der ökonomischen Grundlage der sozialistischen Gesellschaft zuzulassen und den zuverlässigen Schutz des sozialistischen Eigentums vor jeglicher Beschädigung, Vergeudung oder Vernichtung zu gewährleisten. Diese Festlegung bildet die verfassungsmäßige Grundlage aller rechtlichen Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft. Neben allgemeinen Bestimmungen (z. B. Herausgabe-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche) existiert eine Reihe von Rechtsnormen, die sich mit dem Schutz einzelner Eigentumsformen befassen. So legt § 14 des LPG-Gesetzes fest, daß Verfügungen über das genossenschaftliche Eigentum nur von den dazu berechtigten genossenschaftlichen Organen vorgenommen werden können; von nicht berechtigten Personen vorgenommene Verfügungen sind unwirksam. Genossenschaftliche Produktionsmittel sind unpfändbar. Eine -> *Zwangsvollstreckung* über Geldmittel der gemäß Statut gebildeten genossenschaftlichen Fonds ist nur wegen solcher Forderungen zulässig, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung aus den Mitteln dieser Fonds bezahlt werden müssen.

**Eingaben der Bürger:** Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden, die schriftlich oder mündlich bei den Volksvertretungen, ihren